

BVGer D-4640/2021 vom 18. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4640_2021

FR: TAF D-4640/2021 du 18 mars 2022

IT: TAF D-4640/2021 del 18 marzo 2022

Regeste

Akteneinsicht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter nachstehendem Vorbehalt (vgl. E. 2.2) – einzutreten.

E. 1.4

Bei Verfügungen, mit welchen die Akteneinsicht gewährt oder verweigert wird, handelt es sich im Regelfall um Zwischenverfügungen in Verfahren, welche mit einer Endverfügung abgeschlossen werden. Die verfassungsrechtliche Akteneinsicht kann auch ausserhalb eines laufenden Verfahrens geltend gemacht werden (vgl. Urteil des BVGer A-5275/2015, A-5278/2015 vom 4. November 2015 E. 3.2). Vorliegend ist das Verfahren um Asylwiderruf und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-840/2019 vom 2. September 2020 rechtskräftig

abgeschlossen worden. Die angefochtene Verfügung in Sachen Aktenein-
D-4640/2021 Seite 6 sichts-gesuch des SEM vom 21. September 2021 hat somit einen
selbstän- digen materiellen Charakter und ist demnach als selbstständige Endverfü- gung –
und nicht als Zwischenverfügung – betreffend die beantragte Ak- teneinsicht mit
Beschwerde anfechtbar (Urteil des BVGer A-5275/2015, A-5278/2015 vom 4. November
2015 E. 3.2; zu den materiellen Vorausset- zungen von nach Abschluss eines Verfahrens
eingereichten Aktenein- sichts-gesuchen vgl. E. 3.3 hiernach).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der gesamten streit- gegenständlichen
Verfügung. Formell und inhaltlich begehrt er jedoch le- diglich die Einsicht in die
Aktenstücke B1/3, B2/5, B4/105, B5/22, B6/208, B7/1, B12/1, B20/1 und B21/1 (vgl.
Rechtsbegehren 1 und Art. 1 bis Art. 9 der Beschwerdeschrift). Die verweigte Einsicht
der Vorinstanz in die üb- rigen Akten des Asylwiderrufverfahrens ist damit rechtskräftig
und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.2

In Bezug auf die beantragte Einsicht in die Akten B1/3, B2/5, B4/105, B5/22, B6/208,
B20/1 und B21/1 ist anzumerken, dass sich das Bundes- verwaltungsgericht bereits in der
im Verfahren D-840/2019 ergangenen Zwischenverfügung vom 29. März 2019 (vgl. E. 2
und Dispositiv-Ziffer 3) mit dem Einsichtsbegehren in diese Aktenstücke befasst und die
Einsicht verweigert hat. Da es sich somit um eine bereits abgeurteilte Sache handelt (sog.
res iudicata) war eine erneute Prüfung durch das SEM nicht ange- zeigt. Da sich die Sach-
oder Rechtslage seither nicht erheblich verändert hat (vgl. Urteil des BVGer A-1510/2020
vom 6. Juli 2020 E. 3.1.2), der An- spruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und
gestützt auf densel- ben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird und sich
wieder die gleichen Parteien gegenüberstehen (BGE 144 I 11 E. 4.2, 139 II 404 E. 8.2;
Urteil des Bundesgerichts 2C_387/2013 vom 17. Januar 2014 E. 3.1), ist auf die
Beschwerde in Bezug auf die Aktenstücke B1/3, B2/5, B4/105, B5/22, B6/208, B20/1 und
B21/1 nicht einzutreten.

E. 3.1

Strittig bleibt vorliegend die somit Frage, ob die Vorinstanz dem Be- schwerdeführer zu
Recht keine Einsicht in die Aktenstücke B7/1 und B12/1 (Strafregisterauszüge) gewährt
hat.

E. 3.2

Im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizeri- schen
Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) bildet das

D-4640/2021 Seite 7 Recht auf Akteneinsicht einen Teilgehalt des verfassungsmässigen
An- spruchs auf rechtliches Gehör und stellt mithin eine selbständige, allge- meine
Verfahrensgarantie dar (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.; BVGE 2015/44 E. 5.1). Es soll
den Parteien ermöglichen, sich im betref- fenden Verfahren wirkungsvoll zu äussern und
geeignete Beweise führen oder bezeichnen zu können. Die Akteneinsicht ist Voraussetzung
für die Aktenkenntnis, welche wiederum Vorbedingung einer wirksamen und
sachbezogenen Ausübung des durch den Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleisteten
Äusserungsrechts während des Verfahrens darstellt (BERNHARD
WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.]

Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf, 2. Aufl. 2016, Rz. 32 zu Art. 26 VwVG; KÖLZ/ HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 493).

E. 3.3

In zeitlicher Hinsicht besteht nach bundesgerichtlicher Praxis zu Art. 29 Abs. 2 BV ein Akteneinsichtsrecht nicht nur «im» Verfahren (bzw. «während» des hängigen Verfahrens), sondern, wenn auch modifiziert, ebenso «ausserhalb» eines rechtshängigen Verfahrens. Dies ist der Fall, wenn (noch) kein Verfahren rechtshängig ist, ein solches aber zumindest beabsichtigt wird («zuvor»; Urteil des Bundesgerichts 2C_387/2013 vom 17. Januar 2014 E. 4.2.2) und die Gesuchstellerin im anhängig zu machenden Verfahren Parteistellung beanspruchen kann (Art. 48 VwVG; Urteil des Bundesgerichts 1C_270/2011 vom 29. August 2011 E. 3.6). Denkbar ist ferner, dass das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist («danach»; BGE 129 I 249 E. 3, 128 I 63 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_387/2013 vom 17. Januar 2014 E. 4.2.2). Ausserhalb eines hängigen Verfahrens ist der Anspruch auf Akteneinsicht indessen davon abhängig, dass die einsichtswillige Person ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft machen kann. Der Anspruch ausserhalb eines hängigen Verfahrens gilt mithin nicht voraussetzungslos (Urteil des Bundesgerichts 2C_387/2013 vom 17. Januar 2014 E. 4.2.2 m.w.H.).

E. 3.4

Das Recht auf Akteneinsicht wird auf Gesetzebene für das Bundesverwaltungsverfahren in Art. 26 bis 28 VwVG noch vor den weiteren Bestimmungen zum rechtlichen Gehör (Art. 29 ff. VwVG) geregelt. Art. 26 Abs. 1 VwVG beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch der Partei oder ihres Vertreters auf Einsicht in die Verfahrensakten, wobei gemäss Bst. b darunter alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke fallen. Darunter sind sämtliche Aktenstücke zu verstehen, die für die Behörde grundsätzlich entscheiderelevant sind oder aber sein könnten. Die Einsicht in Unterlagen, die

D-4640/2021 Seite 8 persönlichen Charakter haben, wie etwa Entscheidungswürfe eines Sachbearbeiters, Notizen zuhanden einer Person innerhalb der Behörde oder persönliche Notizen, welche von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, fallen indessen nicht unter das Einsichtsrecht. Die Verweigerung der Einsicht in solche interne Dokumente ist somit möglich. Allerdings gilt es zu beachten, dass die verfügende Behörde auch in Bezug auf diese Kategorie von Aktenstücken nicht einfach beliebige Unterlagen als interne Akten klassifizieren und so vom Grundsatz des Einsichtsrechts ausnehmen kann, sondern es auf die objektive Bedeutung eines Aktenstückes für die sachverhaltswesentliche Sachverhaltsfeststellung ankommt. Verwaltungsintern erstellte Berichte und Gutachten zu Sachverhaltsfragen unterliegen ebenfalls dem Grundsatz des Einsichtsrechts nach Art. 26 Abs. 1 VwVG, weshalb sich eine Verweigerung auf die in Art. 27 VwVG genannten Gründe stützen muss (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3a und b; BGE 115 V 297 E. 2g/aa, BGE 115 V 297 E. 2g/bb; Urteil des BVerG D-84/2011 vom 12. April 2011 E. 3.5.1.2; STEFAN C. BRUNNER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 33 und 38 zu Art. 26 VwVG; vgl. WALDMANN/OESCHGER, a.a.O., Rz. 65 f. zu Art. 26 VwVG).

E. 3.5

Gemäss Art. 27 VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG), die Geheimhaltung erfordern oder wenn dies im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung steht (Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG). Nach Absatz 2 der erwähnten Bestimmung darf das Einsichtsrecht allerdings lediglich soweit beschränkt werden, als effektiv Geheimhaltungsgründe bestehen, wobei in jedem Fall eine konkrete, sorgfältige und umfassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Auf ein Aktenstück, in welches die Einsichtnahme im Sinne von Art. 27 VwVG verweigert respektive eingeschränkt wurde, darf sodann gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Die Bestimmung schliesst somit die Berücksichtigung geheim gehaltener Akten

D-4640/2021 Seite 9 respektive geheim gehaltene Teile von Dokumenten bei der Entscheidfindung nicht aus, knüpft indessen an die Voraussetzung, dass die Parteien darüber informiert werden, in welchen Punkten sich der betreffende Entscheid auf das fragliche Aktenstück stützt (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 5b; BRUNNER, a.a.O., Rz. 2 und 5 zu Art. 28 VwVG; WALDMANN/OESCHGER, a.a.O., Rz. 3 zu Art. 28 VwVG; Urteil des BVGer D-84/2011 vom 12. April 2011 E. 3.5.1.4 m.w.H.). Die Verweigerung hat sich demnach auf das Erforderliche zu beschränken und der übrige und somit nicht geheim zu haltende Inhalt des betreffenden Aktenstücks ist in geeigneter Form (wie etwa Abdecken oder Aussondern geheimer Stellen, Auskunftserteilung, Zusendung von Auszügen) zugänglich zu machen. Die in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 und 2 VwVG eingeschränkte oder verweigerte Akteneinsicht ist zudem konkret zu begründen (vgl. Urteil des BVGer D-84/2011 vom 12. April 2011 E. 3.5.1.3 m.w.H.). Die Bestimmung schliesst somit die Berücksichtigung geheim gehaltener Akten respektive geheim gehaltene Teile von Dokumenten bei der Entscheidfindung nicht aus, knüpft indessen an die Voraussetzung, dass die Parteien darüber informiert werden, in welchen Punkten sich der betreffende Entscheid auf das fragliche Aktenstück stützt (vgl. Urteil des BVGer D-84/2011 vom 12. April 2011 E. 3.5.1.4 m.w.H.). Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum konkreten Dokument abhängt und je stärker auf ein Dokument bei der Entscheidfindung (zum Nachteil der Betroffenen) abgestellt wird, desto intensiver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen (BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein Akteneinsichtsgesuch nach rechtskräftigem Abschluss des Asylwiderrufverfahrens (vgl. Urteil des BVGer D-840/2019 vom 2. September 2020) bei der Vorinstanz eingereicht hat. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis hat er als einsichtswillige Person ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft zu machen (vgl. E. 3.3 hiervor). Ein schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme ist weder aus dem vorinstanzlichen Akteneinsichtsgesuch, der vorliegenden Beschwerde noch aus der Replik vom 17. Dezember 2021 ersichtlich. An den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an der Einsicht in Personendaten sind keine

hohen Anforderungen zu stellen (Entscheid der ARK vom 30. April 1997, in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 62 [1998] Nr. 9 E. 2c), weshalb nachfolgend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht das Gesuch um Einsicht in die Aktenstücke B7/1 und B12/1 abgewiesen hat.

D-4640/2021 Seite 10

E. 4.2

Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung vom 21. September 2021 fest, dass dem Beschwerdeführer Kopien der Aktenverzeichnisse sowie Kopien der zur Edition freigegebenen Aktenstücke und Kopien sämtlicher den Beschwerdeführer betreffenden bereits bekannten und unwesentlichen Akten durch das SEM zugestellt worden seien. Die Einsicht in die Akten B7/1 und B12/1 wurde dem Beschwerdeführer mit der Begründung verweigert, dass es sich um Kopien von anderen Behörden handle und das Gesuch um Akteneinsicht dort einzureichen sei.

E. 4.3

In der Beschwerde wurde moniert, der Anspruch des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht und dementsprechend der Anspruch auf das rechtliche Gehör sei durch die Verweigerung der Akteneinsicht in verschiedene Akten verletzt worden. Sodann habe die Vorinstanz die Akten B7/1 und B12/1 fälschlicherweise mit «C» und somit als Akten anderer Behörden paginiert. Dies sei jedoch falsch, da die entsprechenden Dokumente mit der Zustellung an die Vorinstanz zu Akten des SEM würden und dementsprechend herauszugeben seien.

E. 4.4

Die Vorinstanz äusserte sich in ihrer Stellungnahme zur Rüge bezüglich der Akten B7/1 und B12/2, wonach diese falsch paginiert worden seien, dahingehend, dass es sich bei diesen Akten um Strafregisterauszüge, die zum Zeitpunkt der Paginierung im Mai respektive im Juli 2018 nach damaliger Praxis korrekt mit «C» (Akten anderer Behörden) paginiert worden seien. Diese Praxis sei am 1. Oktober 2020 angepasst worden und Strafregisterauszüge würden seitdem mit «F» (frei zur Edition) paginiert und herausgegeben. Hingegen passe das SEM frühere Paginierungen nicht nachträglich an.

E. 4.5

In der Replik wurde beanstandet, dass die Vorinstanz trotz eingeräumter Fehler in der Paginierung der Akten die entsprechenden Akten nicht offengelegt habe und es deshalb dem Beschwerdeführer verunmöglicht worden sei, sich einen Überblick über das betreffende Verfahren zu verschaffen. Die Begründung, wonach die Akten B7/1 und B12/1 falsch paginiert worden seien, jedoch die ursprüngliche Paginierung dennoch nachträglich nicht geändert würde, sei willkürlich. Im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung sei festzuhalten, dass für die Gewährung der Akteneinsicht die Rechtsprechung im Zeitpunkt des Gesuchs und der Akteneinsichtsgewährung und somit der 21. September 2021 massgebend sei. Sodann sei auch die Paginierung der Strafregisterauszüge mit «C» offensichtlich falsch, zumal diese auch bis zur Änderung der Praxis am 1. Oktober 2020 falsch gewesen sei.

D-4640/2021 Seite 11

E. 5.1

Einleitend ist festzuhalten, dass nicht alleine auf die Klassifizierung einer Akte, welche durch die jeweilige Behörde als «geheim» eingestuft wurde, abgestellt werden kann, massgebend ist vielmehr der materielle Geheimbegriff. Es muss eine Interessenabwägung erfolgen. Diese darf indes nicht dazu führen, dass eine ganze Kategorie behördlicher Unterlagen a priori – ohne Abwägung im Einzelfall – dem Einsichtsrecht entzogen wird (vgl. Urteil des BVGer D-2772/2010 vom 5. Juli 2012 E. 4.1). Eine Behörde, welche ein Gesuch um Akteneinsicht mit pauschalen Hinweisen auf Geheimhaltungsinteressen abweist, ohne die im konkreten Fall involvierten Interessen abzuwägen, begeht eine formelle Rechtsverweigerung (vgl. WALDMANN/OESCHGER, a.a.O., Rz. 17 ff. zu Art. 27 VwVG je m.w.H.).

E. 5.2.1

Die Vorinstanz verweigerte die Herausgabe der Akten B7/1 und B12/2 im Wesentlichen mit der Begründung, dass es sich dabei um Strafregisterauszüge (des Beschwerdeführers) handle, welche nicht herausgegeben werden könnten, da es sich um Akten anderer Behörden handle und ein entsprechendes Gesuch dort einzureichen sei. Weiter argumentierte sie, dass die beiden betreffenden Akten im Zeitpunkt der Paginierung korrekterweise mit «C» (Akten anderer Behörden) klassifiziert worden seien. Diese Praxis habe sich zwar geändert und Strafregisterauszüge respektive VOSTRA-Ausdrucke würde seither zur Edition freigegeben, jedoch würden vor dieser Praxisänderung erstellte Paginierungen nachträglich nicht mehr geändert.

E. 5.2.2

Die Argumentation der Vorinstanz vermag nicht zu überzeugen. Gemäss ständiger Rechtsprechung unterstehen grundsätzlich alle Dokumente, welche zu einem Verfahren gehören respektive zu diesem Zweck erstellt oder beigezogen wurden, dem Akteneinsichtsrecht. Somit werden auch Akten anderer Behörden nach Aufnahme in das Aktenverzeichnis zum Gegenstand des Verfahrens und unterliegen damit grundsätzlich der Einsicht (vgl. Zwischenverfügungen des BVGer D-3025/2014 vom 20. Juni 2014 und E-5971/2013 vom 14. November 2013, jeweils mit Verweis auf BGE 129 I 249 E. 4.2; Urteile des BVGer A-5275/2015 und A-5278/2015 vom 4. November 2015 E. 8.8.2.1, m.w.H., D-2432/2018 und D-2442/2018 vom 18. Juli 2018 S. 9). Vorliegend wurden die entsprechenden Akten von der Vorinstanz ins Verzeichnis aufgenommen und sind in diesem Zeitpunkt zu Akten des SEM geworden. Die diesbezügliche bundesverwaltungsgerichtliche Praxis hat spätestens seit dem Ergehen des Urteils A-5275/2015, A-5278/2015 und somit seit 4. November 2015 Gültigkeit. Die Paginierung

D-4640/2021 Seite 12 der betreffenden Akten (Strafregisterauszüge) wurde von der Vorinstanz demnach bereits zum Zeitpunkt der Paginierung am 23. Mai 2018 sowie am 18. Juli 2018 falsch klassifiziert und die Akten hätten schon damals zur Edition freigegeben werden müssen. Auch wenn die Vorinstanz ihre Praxis zur Herausgabe von Strafregisterauszügen erst per 1. Oktober 2020 anpasste, hätte sie die Einsicht in die beiden Akten mit Verfügung vom 21. September 2021 nicht mit der Begründung, dass alte Paginierungen nachträglich nicht angepasst (und dementsprechend nicht herausgegeben) würden, verweigern dürfen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass in Bezug auf die Aktenstücke B7/1 und B12/1 (Strafregisterauszüge) das Recht auf Akteneinsicht des Beschwerdeführers verletzt wurde.

E. 6

Die angefochtene Verfügung verletzt demnach Bundesrecht. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und dem Beschwerdeführer die Einsicht in die Aktenstücke B7/1 und B12/1 zu gewähren.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat im vorliegenden Verfahren keine Honorarnote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die vom SEM zu leistende Parteientschädigung wird daher unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens und der Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 300.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4640/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.